

**Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik
(Engineering Physics)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 22.07.2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik (Physical Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 20.10.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.02.2013, wird wie folgt geändert:

1. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „1...n“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
2. In Anlage 1 wird in den Zeilen 350 (*Messtechnik I*) und 450 (*Messtechnik II*) in der Spalte 4 die bisherige Zahl „5“ jeweils durch „4“ ersetzt.
3. In Anlage 1 werden nach der Zeile 610 (*Festkörperphysik*) die Zwischenzeile „Wahlpflichtmodule“⁶ eingefügt, und die bisherigen Zwischenzeilen „Wahlpflichtmodulgruppe 1“ und „Wahlpflichtmodulgruppe 2“ gestrichen.
4. In Anlage 1 werden in der Zeile 620 in Spalte 2 die bisherige Modulbezeichnung „Kernphysik/Strahlenschutz“ durch „Nukleare Messtechnik/Strahlenschutz“, und in Spalte 4 die Zahl „4“ durch „5“ ersetzt.
5. In den Zeilen 630, 640, 650, 660, 730, 740, 750 und 760 werden in der Spalte 2 die Fußnoten „⁶“ und „⁷“ gestrichen, die bisherigen Fußnoten „⁸“ bis „¹¹“ werden zu den neuen Fußnoten „⁷“ bis „¹⁰“.
6. In Anlage 1 wird in der Zeile 800 (*Wahlpflichtmodul Technik*) in Spalte 4 die Zahl „4“ durch „5“ ersetzt.
7. Im Anmerkungsapparat werden die Fußnote „⁶“ wie folgt neu gefasst: „⁶ Jede/jeder Studierende muss sieben Wahlpflichtmodule wählen.“, und die bisherige Fußnote „⁷“ gestrichen, sowie die bisherigen Fußnoten „⁸“ bis „¹¹“ zu den Fußnoten „⁷“ bis „¹⁰“.

§ 2

- (1) Diese Änderungsatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2014 das bisherige Pflichtmodul *Kernphysik/Strahlenschutz* und in den bisherigen Wahlpflichtmodulgruppen I und II jeweils drei Wahlpflichtmodule erfolgreich abgelegt haben, hat es damit sein Bewenden.
- (3) Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2014 das bisherige Pflichtmodul *Kernphysik/Strahlenschutz* erfolgreich abgelegt, jedoch in den bisherigen Wahlpflichtmodulgruppen I und/oder II jeweils weniger als drei Wahlpflichtmodule absolviert haben, müssen insgesamt sechs Wahlpflichtmodule belegen und erfolgreich abschließen.

- (4) Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2014 im bisherigen Pflichtmodul *Kernphysik/Strahlenschutz* noch keine Prüfungsleistung erbracht haben und/oder in den bisherigen Wahlpflichtmodulgruppen I und/oder II jeweils weniger als drei Wahlpflichtmodule erfolgreich abgelegt haben, müssen künftig sieben Wahlpflichtmodule belegen und erfolgreich abschließen.
- (5) Studierende, die im bisherigen Pflichtmodul *Kernphysik/Strahlenschutz* eine oder beide Prüfungsleistungen nicht bestanden haben, müssen diese als Pflichtprüfung(en) wiederholen. Die Betroffenen können sich jedoch auf schriftlichen Antrag in die aufgrund dieser Änderungsatzung zu erstellenden Prüfungsordnungsversion überleiten lassen.